

23. 1. Ist eine ohne Kenntnis der Genehmigungsbedürftigkeit eines Rechtsgeschäfts abgegebene, eine Genehmigung enthaltende Willenserklärung wegen Irrtums anfechtbar?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Irrtumsanfechtung mit der Einrede der allgemeinen Arglist entkräftet werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1921 i. S. Sch. (Wekl.) w. F. (Kl.).
III 457/20.

I. Landgericht Rottweil. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Am 21. Oktober 1919 verkaufte der Reisende der Beklagten, D., dem Kläger 1000 Dosen weißen und gelben Bodenwachs. Im

November über sandte die Beklagte dem Kläger ein Postpaket mit mehreren Dosen Wachs, die der Empfänger als angeblich vertragswidrig beanspruchte. Da die Beklagte weitere Sendungen verweigerte, klagte der Kläger auf Lieferung. Der dem Kläger von L. ausgehändigte Bestellschein trug die Klausel „Limit“. Nach der Behauptung der Beklagten wohnt dieser Klausel die Bedeutung inne, daß ihr, der Verkäuferin, die Genehmigung des Vertrags vorbehalten sei. Sie will von dieser Klausel erst im Laufe des Prozesses, im Februar 1920 Kenntnis erhalten und dann unerbittlich „alle kaufabschließenden und genehmigenden Erklärungen und Handlungen wegen Irrtums“ angefochten haben. Weiter macht sie geltend, daß der Vertrag bei Gelegenheit eines Ferngesprächs vom 9. Dezember durch Übereinkunft wieder aufgehoben worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

... Unstreitig ist der Kauf mit der Klausel „Limit“ abgeschlossen. Sie bedeutet nach der von dem Berufungsrichter gebilligten Annahme des Landgerichts, daß die Gültigkeit des Geschäfts von der Genehmigung des Prinzipals des Reisenden L. abhängen sollte. Von dieser Feststellung aus sind die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht die Möglichkeit einer Irrtumsanfechtung verneint, nicht haltbar. Unbedenklich ist in der Anfang November erfolgten Zusendung eines Postpakets gefüllter Wodenwachsboxen nach außen hin eine Genehmigungserklärung zu finden. Der Kläger konnte also nicht im Zweifel darüber sein, daß die Beklagte die ihr vorbehaltene Genehmigung erteilen wollte und erteile. Anders lag die Sache hinsichtlich der Beklagten selbst, falls es richtig ist, daß sie damals von der Limit-Klausel nichts wußte. Sie konnte den Genehmigungswillen nur haben, wenn ihr bekannt war, daß das Geschäft noch in der Schwebe sei, und daß es in ihrer Hand liege, es durch ihre Genehmigung endgültig zustande oder durch deren Verjagung zum Scheitern zu bringen. Erachtete sie jedoch den Kauf für fest geschlossen und sich deshalb für verpflichtet, die Dosen dem Kläger zu übermitteln, so wollte sie mit deren Übersendung keine Bestätigungs-, sondern eine Erfüllungshandlung vornehmen und daher eine Erklärung des Inhalts, daß sie von ihrem Genehmigungsrechte Gebrauch mache, tatsächlich nicht abgeben. Damit ist aber eine Voraussetzung der Irrtumsanfechtung aus § 119 BGB. gegeben. Von einem Irrtum im Beweggrunde, von dem das Oberlandesgericht spricht, kann keine Rede sein. Ob aber auch die zweite Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 119 erfüllt ist, kann dahin gestellt bleiben, weil die Berufung auf den Irrtum unter den vorliegenden Umständen in jedem Falle gegen

Treu und Glauben verstoßen würde. Treu und Glauben erfordern, daß der Prinzipal die Tätigkeit seines Reisenden so regelt, den Geschäftsverkehr mit ihm so gestaltet, daß er in angemessener Frist von dem Inhalte der von diesem geschlossenen Verträge restlos sichere Kenntnis erhält. Geschieht das, wie hier, erst nach Wochen oder gar Monaten, so handelt der Geschäftsherr arglistig, wenn er diesen einem ordnungsmäßigen und redlichen Geschäftsverkehr widersprechenden Umstand dazu benützt, um seine inzwischen abgegebenen rechts- erheblichen Erklärungen dem gutgläubigen Erklärungsempfänger gegenüber anzujechten. Die gegenteilige Auffassung würde die Sicherheit des Rechtsverkehrs in bedenklicher Weise beeinflussen. . . .

Dagegen konnte der Beurteilung, welche das Oberlandesgericht dem Ferngespräche vom 9. Dezember 1919 hat angedeihen lassen, nicht beigetreten werden. . . . (Das wird zur Begründung der Aufhebung des Berufungsurteils näher ausgeführt.)